

## **Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“, Musikschule der Stadt Halle (Saale)**

„Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Ziffer 1, 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:“

### **§ 1**

#### **Rechtsträger und Rechtsnatur**

- (1) Die Musikschule der Stadt Halle (Saale) trägt den Namen Konservatorium „Georg Friedrich Händel“, nachfolgend Konservatorium genannt. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale).
- (2) Das Konservatorium verfolgt mit seiner Unterrichtstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Konservatoriums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks zur Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Hierbei sind insbesondere Zwecke zu berücksichtigen, die denen des Konservatoriums nahekommen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Konservatoriums**

- (1) Das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ ist eine öffentliche kulturelle Bildungseinrichtung der Stadt Halle (Saale), dessen wesentliche Aufgaben die Vermittlung musikalischer Grundlagen, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren in den Familien, Kirchengemeinden und verschiedenen Chor- und Orchesterensembles, die Begabtenfindung und Begabtenförderung, sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.
- (2) Die vielfältigen Unterrichtsangebote richten sich an alle Einwohner der Stadt Halle (Saale).

### **§ 3**

#### **Aufbau und Organisation**

- (1) Das Konservatorium wird von einem hauptamtlichen Leiter geführt, der dem Rechtsträger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich ist.

- (2) Dem Leiter des Konservatoriums steht zu seiner Unterstützung ein stellvertretender Leiter zur Verfügung. Er benennt einen Beauftragten für Schülerangelegenheiten und setzt Lehrkräfte als Fachgruppenleiter ein.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Funktionsträger erhalten für den organisatorischen Aufwand Abminderungsstunden. Die Anzahl der Abminderungsstunden legt der Leiter des Konservatoriums fest.
- (4) Der Unterricht des Konservatoriums wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte erteilt.
- (5) Die inhaltliche Gliederung umfasst einzelne Fächer und Fachgruppen. Sie werden durch die Fachgruppenleiter vertreten. Die Fachgruppenleiter sind durch die Leitung des Konservatoriums in allen inhaltlichen Fragen zu beteiligen.
- (4) Der Unterricht wird in der Hauptstelle, in Außenstellen und/oder geeigneten Räumen in Wohngebietsnähe erteilt.

#### **§ 4 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Am Konservatorium werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Es ist jede Person berechtigt, bei entsprechender Eignung eine instrumentale oder vokale Ausbildung aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Konservatoriums.
- (2) Die Aufnahme in den Klassenunterricht erfolgt ohne vorherige Eignungsprüfung. Eignungstests in dem gewünschten instrumentalen oder vokalen Hauptfach können festgelegt werden. Jährliche Vorspiele und Prüfungen dienen der Leistungsbeurteilung und Beratung im Hinblick auf die individuelle musikalische Entwicklungsmöglichkeit.
- (3) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Besucht ein Schüler ohne berechtigten Grund den Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht, ist das Konservatorium berechtigt, das Unterrichtsverhältnis fristlos zu kündigen.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der, der die gebotene Leistung des Konservatoriums in Anspruch nimmt.
- (3) Schulden mehrere Gebührensschuldner dieselbe Leistung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erfüllung der Gebührenpflicht minderjähriger Schüler haften deren gesetzliche Vertreter als Gebührensschuldner.

## **§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen bzw. in welchem dem Schüler ein Mietinstrument überlassen wird und endet mit dem Ausscheiden des Schülers zu den unter § 10 Absatz 1 genannten Kündigungsterminen. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.
- (2) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Satzung und Gebührenordnung anerkannt. Das Konservatorium ist berechtigt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen Abweichungen von der im Aufnahmeantrag gewünschten Unterrichtsdauer vorzunehmen.
- (3) Der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten erhalten auf der Grundlage des Aufnahmeantrages einen Dauergebührenbescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühren, der bis zu seiner Änderung oder Kündigung gilt. Die Dauergebühren- bzw. Änderungsbescheide weisen 1/12 der zu zahlenden Jahresgebühr aus.
- (4) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren und ist verpflichtet, ausreichend Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste Lastschrift verursacht werden.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sowie die Mietgebühren für Instrumente werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Die Gebühren für einzelne Kurse mit zeitlicher Begrenzung (Gebührenordnung 1.3) werden 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids als Gesamtbetrag fällig. In Härtefällen ist das Konservatorium berechtigt, Ratenzahlungen zu genehmigen.

## **§ 8 Gebührenermäßigungen**

- (1) Schüler aus einkommensschwachen Familien erhalten eine Gebührenermäßigung für den Hauptfachunterricht bei Vorlage des Halle-Passes. Für die Dauer der Gültigkeit der Ermäßigungsgrundlage wird eine Ermäßigung von 50% der veranschlagten Gebühren gewährt.
- (2) Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% der veranschlagten Gebühr für den Hauptfachunterricht gewährt.
- (3) Bei gleichzeitigem Besuch des Konservatoriums von Geschwistern wird eine Geschwisterermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt. Sie beträgt für das 2. Kind 25%, und für das 3. und jedes weitere Kind 50%. Erwachsene sind hiervon ausgenommen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigungen. Als erstes Kind im Sinne dieses Absatzes gilt grundsätzlich das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr.

- (4) Erwachsene, die das 19. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden mit entsprechendem Nachweis zum Schülertarif berechnet, wenn sie
  - Schüler, Auszubildende oder Studenten sind
  - im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Wehrdienstes eingesetzt sind
  - im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres beschäftigt sind.
- (5) Für das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung in Höhe von je 25% der veranschlagten Gebühr gewährt.
- (6) In Bezug auf die unter Absatz 1, 2, und 3 genannten Ermäßigungen besteht Anspruch auf Auswahl der jeweils günstigeren Ermäßigung. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Ermäßigungen in Absatz 1, 2 und 4 gelten ab dem Monat, in welchem der entsprechende Nachweis dem Konservatorium vorliegt.

## **§ 9 Erstattung von Unterrichtsgebühren**

- (1) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.
- (2) Unterrichtsausfall, der durch Schulferien und/oder gesetzliche Feiertage verursacht wird, hat in keinem Fall die Erstattung von Unterrichtsgebühren zur Folge. Es gilt die Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Für Unterrichtsausfall, der durch ärztlich bescheinigte Krankheit, Kur oder Rehabilitationsmaßnahmen des Schülers verursacht wird und zusammenhängend mindestens 4 Wochen dauert, kann auf schriftlichen Antrag eine Monatsrate der Unterrichtsgebühr gutgeschrieben bzw. erstattet werden.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche das Konservatorium zu vertreten hat und zusammenhängend mindestens 4 Wochen dauert, aus, wird ohne Antrag eine Monatsrate gutgeschrieben bzw. erstattet.
- (5) Eine Erstattung der Unterrichtsgebühren nach Absatz 3 und 4 ist ausgeschlossen, wenn der Unterricht durch Vertretung oder Unterrichtsverlegung erteilt wurde.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Ausbildung kann vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.01. (Ende des Schulhalbjahres) und 31.07. (Ende des Schuljahres) eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kündigungen außerhalb vorgenannter Termine sind bei Vorlage entsprechender Unterlagen zum Ende des Folgemonats aus folgenden Gründen zulässig:
  - Wegzug aus dem Stadtgebiet
  - Erkrankung eines Schülers, die eine Fortsetzung des Unterrichtes ausschließt
  - Beginn einer Berufsausbildung bzw. Berufsausübung
  - Aufnahme eines Studiums
  - Beschäftigung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
  - Beginn des Freiwilligen Wehrdienstes
  - Beschäftigung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres

- (3) Ist der Gebührenpflichtige nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Gebührenpflichtige der Schule fernbleibt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gebührenpflichtigen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.
- (5) Das Konservatorium kann die Ausbildung fristlos kündigen, wenn der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt und der Lehrkraft eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht zugemutet werden kann oder der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner Gebührenpflicht entsprechend der Gebührenordnung nicht nachgekommen ist.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## **§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ in 2. Änderung, beschlossen am 21.03.2001, und die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“, beschlossen am 27.08.2008, außer Kraft.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“

### 1. Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren und betragen je Schüler:

#### 1.1. in den Grundfächern

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
Musikalische Früherziehung/Grundausbildung/ Eltern-Kind-Gruppe	45	180,00	15,00
Musiklehre	45	180,00	15,00

Der Unterricht in den Grundfächern als Ergänzungsfach zu den Hauptfächern ist gebührenfrei.

#### 1.2. in den Hauptfächern

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
für Schüler :			
-Einzelunterricht	30	420,00	35,00
-Einzelunterricht	45	624,00	52,00
-Gruppenunterricht zu 2 Schüler	45	384,00	32,00
-Gruppenunterricht zu 3 und mehr Schüler	45	252,00	21,00
-zusätzlicher Förderunterricht im Rahmen der Studienvorbereiteten Ausbildung, geregelt durch das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG)	45	gebührenfrei	
für Erwachsene:			
-Einzelunterricht	30	480,00	40,00
-Einzelunterricht	45	720,00	60,00
-Gruppenunterricht zu 2 Teilnehmern	45	396,00	33,00

#### 1.3. in weiteren Unterrichtsangeboten

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
Ensembleunterricht:			
-ohne Hauptfachunterricht	45	180,00	15,00
-mit Hauptfachunterricht		gebührenfrei	
externe Prüfungen		einmalig 60,00 €	

Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

### 2. Mietgebühren

	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
für schuleigene Instrumente:		
-bis zu ¾ der normalen Größe bzw. Mensur inklusive Hülle	84,00	7,00
-der normalen Größe inklusive Hülle	108,00	9,00

Für die Dauer der Ausbildung und im Rahmen der Möglichkeiten können Instrumente gegen eine monatliche Miete zur Verfügung gestellt werden. Eine Vermietung von Instrumenten erfolgt nur an Schüler des Konservatoriums in den von ihnen belegten Fächern. Über Ausnahmen bei der Instrumentenausleihe für bestimmte Projekte im Interesse der Einrichtung und des Trägers entscheidet die Schulleitung.